

1. Hinweis zum Tagegeld (Inland)

Die derzeit gültige Höhe des Tagegeldes beträgt danach bei einer Abwesenheit von

- mindestens 24 Stunden	24,00 EUR
- mindestens 14 Stunden, aber weniger als 24 Stunden	12,00 EUR
- mindestens 8 Stunden, aber weniger als 14 Stunden	6,00 EUR
- unter 8 Stunden	0,00 EUR

Die Tagegeldpauschalen sind als Ausgleich für den Verpflegungsmehraufwand zu verstehen. Sie setzen sich aus 20% für das Frühstück, 50% für das Mittagessen und 30% für das Abendessen zusammen.

Die Tagegeldpauschalen werden kalendertagbezogen gewährt. Eine Addition zweier Zeiträume ist nicht möglich.

Erhalten die Reisenden **eine oder mehrere Mahlzeiten** unentgeltlich (z.B. im Flugzeug, bei Firmengesprächen usw.) oder sind welche in Teilnehmergebühren enthalten, so ist entsprechend der prozentualen Anteile das Tagegeld zu kürzen.

Die Reisenden sind gehalten, die unentgeltliche Verpflegung **mit Datum** auf der Reisekostenabrechnung anzugeben.

Der einbehaltene Betrag muss für jede Mahlzeit mindestens der Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung entsprechen und ist für jeden Kalendertag gesondert zu ermitteln.

Dieser Sachbezugswert für Mahlzeiten beträgt:

	Ab 01.01.2020	Ab 01.01.2019
a) für ein Frühstück	1,80 EUR	1,77 EUR
b) für ein Mittag- oder Abendessen je	3,40 EUR	3,30 EUR

Die amtlichen Sachbezugswerte sind auch für Mahlzeiten im Ausland anzusetzen. Verpflegung durch Verwandte oder Bekannte führt *nicht* zu einer Kürzung des Tagegeldes.

Führen die Dienstreisenden an einem Kalendertag **mehrere Dienstreisen** durch, wird für die Bemessung des Tagegeldes die Dauer der einzelnen Dienstreisen an diesem Tag zusammengerechnet. Die Möglichkeit der Zahlung eines Mehrbetrags über die Tagegeldpauschale hinaus ist ausgeschlossen.

Bei **Dienstgängen** von **mindestens 8 Stunden** Dauer können die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse bis zur Höhe des Tagegeldes bei einer Dienstreise gleicher Dauer erstattet werden. Als häusliche Ersparnis sind für das Frühstück 1,20 EUR, für das Mittagessen 3,00 EUR und für das Abendessen 1,80 EUR zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Dienstgang dauert 9 Stunden.

Nachgewiesene Verpflegungskosten für ein Mittagessen	10,00 EUR
abzüglich häuslicher Ersparnis	3,00 EUR
-----	-----

Mehrbetrag	7,00 EUR
Erstattungsobergrenze 6,00 EUR	

2. Hinweis zum Übernachtungsgeld (Inland)

Das pauschale Übernachtungsgeld je Nacht beträgt für alle Dienstreisenden **ohne Nachweis** 20,00 EUR.

Sind die **nachgewiesenen Übernachtungskosten** höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes gelten folgende Höchstbeträge (bei Vorlage einer Rechnung ohne weitere Begründung):

	Übernachungskosten ohne Frühstück	Übernachungskosten inkl. Frühstück
in Großstädten, sowie ausgewiesenen teuren Gebieten oder bei Messen und Großveranstaltungen (bitte angeben)	80,00 EUR	(84,80 EUR)
in anderen Orten	60,00 EUR	(64,80 EUR)

Darüber hinausgehende Kosten können - wie bisher - nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden.

In der vorstehenden Übersicht sind unter den zu berücksichtigenden Höchstbeträgen in Klammer jeweils Übernachtungskosten mit Frühstück angeführt, weil die Hotelrechnung bisher für Unterkunft und Frühstück einen sogenannten Inklusivpreis ausweist. Da die Frühstückskosten mit dem Tagegeld abgegolten werden, bleibt dieser Kostenanteil bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Unterkunftskosten außer Ansatz.

Erhalten die Dienstreisenden ihres Amtes wegen eine unentgeltliche Unterkunft oder fallen wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln keine Übernachtungskosten an, wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahrt- oder Nebenkosten enthalten ist.

Eine Übernachtung bei Verwandten/Bekanntem führt *nicht* zu einer Kürzung des Übernachtungsgeldes; dem Reisenden steht die Übernachtungspauschale zu.

Bei einer Übernachtung in der eigenen Wohnung (weiterer Wohnsitz) erhält der Reisende *keine* Übernachtungspauschale!

Voll- oder Halbpensionspreise

Bei Voll- oder Halbpensionspreisen für Unterkunft und Verpflegung wird der Unterkunftsanteil in der Weise ermittelt, dass die Verpflegungskosten pauschal herausgerechnet werden. Bei Dienstreisen im Inland sind für das Frühstück 4,80 EUR, für das Mittagessen 12,00 EUR und für das Abendessen 7,20 EUR zu kürzen. Zur Abgeltung der Verpflegungskosten wird die Tagegeldpauschale gewährt.

Beispiel:

Eine mehrtägige Dienstreise beginnt am 24. September um 8 Uhr und endet am 25. September um 18 Uhr. Vollpensionspreis 100,00 EUR (umfasst Übernachtung mit

Frühstück, 2 Mittagessen, 1 Abendessen)

Vollpensionspreis	100,00 EUR
./. Kosten für 1 Frühstück	4,80 EUR
./. Kosten für 2 Mittagessen	24,00 EUR
./. Kosten für 1 Abendessen	7,20 EUR
-----	-----
Unterkunftskosten	64,00 EUR

Tagegeld am 24. September	12,00 EUR
Tagegeld am 25. September	12,00 EUR
-----	-----
Gesamtbetrag des steuerfreien Tagegeldes	24,00 EUR

Wenn es sich bei den 100,00 EUR um eine *Tagungspauschale* gehandelt hätte, die neben Unterkunfts- und Verpflegungskosten auch Teilnahmegebühren o. ä. umfasst (nicht aufgeschlüsselter Gesamtbetrag), wären die Kosten erstattungsfähig. In diesem Fall müsste das Tagegeld entsprechend reduziert werden und das Übernachtungsgeld würde entfallen. Da der Dienstreisende die Verpflegung in diesem Fall nicht unentgeltlich erhalten hat, sondern ihm vom Tagegeld ein Entgelt einbehalten wurde, handelt es sich um keinen steuerpflichtigen Sachbezugswert.

Tagungspauschale 100,00 EUR ist erstattungsfähig.

Tagegeld am 24. September	12,00 EUR ./. Einbehalt 9,60 EUR	2,40 EUR
Tagegeld am 25. September	12,00 EUR ./. Einbehalt 8,40 EUR	3,60 EUR
-----	-----	-----
Steuerfreier Erstattungsbetrag		6,00 EUR

3. Hinweis zum Tage-/ Übernachtungsgeld (Ausland)

Die Höhe des Auslandstage-/ Auslandsübernachtungsgeldes richtet sich nach dem jeweiligen Reiseland und der Reisedauer.

Die Übersicht über die vollen Betragssätze finden Sie unter [Downloads/ Abrechnung](#).

Bei einem vollen Abwesenheitstag wird die volle Pauschale berechnet. Bei einer kürzeren Abwesenheit werden die Betragssätze entsprechend gekürzt.

Bei einer Abwesenheit von

- 24 Stunden	100%
- weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	80%
- weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	40%

werden die entsprechenden prozentualen Anteile berechnet.

4. Hinweis zum steuerrechtlichen Reisekostenrecht

[Rundschreiben 08/2014](#)